Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ. — Beilagen werden nicht angenommen.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 20 Pfg., nichtbuchhändlerische Anzeigen 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Buchhandlungsgehilfen für Stellegesuche. Rabatt wird nicht gewährt.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 103. Leipzig, Freitag den 5. Mai. 1899.

Amtlicher Teil.

Protokoll

über die Verhandlungen der Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

am Sonntag Kantate, 30. April 1899.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1898/99.
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1898.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über den Voranschlag 1899.
4. Neuwahlen.

Es sind zu wählen:

Im Vorstand: a) der erste Schriftführer an Stelle des ausscheidenden Herrn Wilhelm Laber-Köln a. Rh., b) der zweite Schriftführer an Stelle des ausscheidenden Herrn Emanuel Reinicke-Leipzig.

Im Rechnungs-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Hellmuth Wollermann-Braunschweig und Paul Wunschmann-Wittenberg.

Im Wahl-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Theodor Fuendeling-Hameln und Carl Konegen-Wien.

Im Verwaltungs-Ausschuß: Zwei Mitglieder an Stelle der ausscheidenden Herren Arthur Georgi-Leipzig und Arthur Meiner-Leipzig.

5. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle auf Grund eines Beschlusses des Vereins-Ausschusses die Ausschließung des Mitgliedes Herrn Carl Trau in Dresden aus dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler wegen geflissentlicher Nichtbeachtung (§ 8 Ziffer 1) der Verpflichtung (§ 2 Ziffer 4), sich in allen Stücken den Satzungen, sowie den satzungsgemäßen Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes zu unterwerfen, insonderheit wegen Verletzung des § 3 der Satzungen beschließen.

6. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

An Stelle der Bestimmungen des § 20 der neuen Buchhändlerischen Verkehrsordnung vom 1. Juli 1898 bleiben bis auf weiteres die Bestimmungen des § 20 der alten Buchhändlerischen Verkehrsordnung vom 26. April 1891 betreffs verloren gegangener Pakete in Kraft, da das neue Bürgerliche Gesetzbuch und das zu erwartende neue Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen voraussichtlich Erleichterungen zur Errichtung einer Versicherung auf Gegenseitigkeit gegen Verluste bieten werden.

7. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

a) die dem Börsenblatt beiliegenden Bestellzettelbogen werden künftig auch an diejenigen Sortimentsbuchhandlungen, die nicht Bezieher des Börsenblattes sind, zusammengetragen wöchentlich einmal gratis versandt;

b) die Gebühren für Bestellzettel werden deswegen von 10 Pfennig auf 15 Pfennig für die Petitzeile erhöht.

c) die »Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes« sind entsprechend abzuändern.